



62/63

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. April 1999 NR. 760

Subingen: Teilzonen- und Erschliessungsplan "Mitteldorf" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan "Mitteldorf" (GB Nr. 2145) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 2145 von der Bauernhofzone in die Kernzone K2 bzw. die Wohnzone W2 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes Moser. Das Projekt der Aussiedlung ist vom Bau-Departement bzw. der Gemeinde Subingen bewilligt. Die Umzonung in die Wohnzone ist aus der Sicht der Raumplanung begründet und steht in Übereinstimmung mit der laufenden Ortsplanungsrevision. Der Nutzungsplan regelt neben der Umzonung die Erschliessung des neuen Baugebietes mit einer öffentlichen Erschliessungsstrasse ab Deitingenstrasse und einem Fussweganschluss an die Oeschstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 1998 bis zum 25. Januar 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Erschliessungsplan am 28. Januar 1999.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

In der Planlegende ist vorgesehen, dass für die umgezonten Baugebiete die Zonenvorschriften der revidierten Ortsplanung zur Anwendung kommen. Die neuen Zonenvorschriften sind aber weder in der Revision noch während dem vorliegenden Nutzungsplanverfahren öffentlich aufgelegt worden. Damit gelten vorderhand noch die bisherigen Zonenvorschriften der Kernzone K2 und der Wohnzone W2 für die Baugebiete der umgezonten Parzelle GB Nr. 2145.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan "Mitteldorf" der Einwohnergemeinde Subingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der kantonale Richtplan ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Umzonung anzupassen.

- 3.4. Die Umzonung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Subingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. F. Müller

Bau-Departement (2) Bi/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

[H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\rrb_TZEPmitteldorf.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Planungskommission der EG, 4553 Subingen

Baukommission der EG, 4553 Subingen

Architekturbüro Flury + Partner AG, Dahlienweg 23, 4553 Subingen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt

Text: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan "Mitteldorf"